



**FUSSBALLCLUB  
LACHEN/ALTENDORF**

# STATUTEN

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

1. Der FC Lachen/Altendorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in den geraden Jahren in Lachen und in den ungeraden Jahren in Altendorf.
4. Der FCLA ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot / weiss.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.
8. Der FC Lachen/Altendorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich und des Verbandes Schwyzerischer Fussballclubs.
9. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Zürich sind für den FC Lachen/Altendorf sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 2

1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktive
  - b) Junioren
  - c) Senioren
  - d) Trainer
  - e) Vorstandsmitglieder
  - f) Schiedsrichter
  - g) Ehrenmitglieder
  - h) Freimitglieder
  - i) Passivmitglieder
  - j) Mitglieder ohne Spielerpass

## **3. Aufnahme**

### **Art. 3**

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Lachen/Altendorf ersuchen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gleichzeitig wird er ermächtigt, diese zu delegieren.
3. Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
4. Wird ein Aufnahme gesuch durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragssteller oder dessen gesetzlicher Vertreter eine abschliessende Beurteilung durch die Generalversammlung verlangen.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an der nächsten Generalversammlung.
6. Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen Aktivmitglied des Vereins war.  
Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes ebenfalls aufgrund besonderer Leistung verliehen werden.
7. Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, welche sich nicht aktiv betätigen wollen.

## **4. Aus- und Übertritt**

### **Art. 4**

1. Austritte können nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen.  
Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März dem Vereinsvorstand einzureichen.
2. Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen.
3. Über Übertritte von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV.
4. Austretende Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

## **5. Ausschluss**

### **Art. 5**

1. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Auf Antrag kann die GV einen Ausschluss aussprechen oder aufheben.
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses dem Verein gegenüber zu erfüllen. Ansonsten können sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden.
4. Ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 6**

1. Sämtliche Mitglieder, die das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, sind im Verein stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
2. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitgliederkategorien obligatorisch. Vorliegend wird auf Artikel 11, Ziffer 4, verwiesen.
3. Alle Mitglieder müssen selbst haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sein. Der FC Lachen/Altendorf lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.

## **7. Organe und Funktionäre**

### **Art. 7**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die ordentliche Generalversammlung
  - die ausserordentliche Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

## 8. Generalversammlung

### Art. 8

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.
3. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
  1. Appell
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Jahresberichte
  5. Jahresrechnung und Revisorenberichte
  6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller ausserordentlicher Beiträge.
  7. Budget
  8. Wahlen:
    - a) Präsidenten
    - b) Leiter Aktive
    - c) Leiter Junioren
    - d) Leiter Senioren
    - e) Leiter Finanzen
    - f) Leiter Marketing
    - g) Leiter Infrastruktur
    - h) der Rechnungsrevisoren
  9. Statutenänderungen
  10. Ehrungen und Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
  11. Anträge
  12. Verschiedenes
4. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form im Besitz des Präsidenten sein.
5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie hat nach ihrer Einberufung oder Einverlangen innert 30 Tagen zu erfolgen. Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sinngemäss Anwendung.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
7. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen durchgeführt. Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

## **9. Vorstand**

### **Art. 9**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident
  - Leiter Aktive
  - Leiter Junioren
  - Leiter Senioren
  - Leiter Finanzen
  - Leiter Marketing
  - Leiter Infrastruktur
2. Der Vorstand bezeichnet aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit vertritt.
3. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch mindestens fünf Personen anzugehören. Wobei jede Person nur 1 Stimme innehat.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
5. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.
6. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Leiter der Geschäftsstelle unter sich zu zweien.
7. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Vorstandsmitglieder nach dem Organigramm und den Pflichtenheften, welche durch den Vorstand geregelt werden.

## **10. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 10**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.  
Diese haben die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

## **11. Finanzen**

### **Art. 11**

1. Für die Verbindlichkeiten des FC Lachen/Altendorf haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
3. Für die Befreiung von Beitragsentrichtungen ist der Vorstand zuständig.

4. Der Vorstand kann Mitglieder für unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlungen sowie für unentschuldigtes Fernbleiben bei Aufgeboten für Vereinsanlässe bis maximal Fr. 150.00 büssen. Entschuldigungen müssen vorab erfolgen.
5. Für die Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.
6. Kommt der Verein durch fahrlässiges Verschulden oder unsportliches Verhalten seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.
7. Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV sowie dessen Unterverbänden regelt der Vorstand.

## 12. Schlussbestimmungen

### Art. 12

1. Eine Total- oder Teilrevision der Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Statutenänderungen sind jeweils dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
3. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind Akten und das Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV zu hinterlegen. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Lachen oder Altendorf kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Lachen oder Altendorf zukommen lassen.
4. In allen in den Statuten nicht beschriebenen Fällen entscheidet der Vorstand.
5. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. August 2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2008.
6. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV), Bern, am 28. Oktober 2020 genehmigt.

Lachen, 15. Juli 2020

FC Lachen/Altendorf  
Der Präsident



Markus Sigel

Der Vizepräsident



Philipp Jurt



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 28.10.2020.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter